

Tarifvertrag

vom 21.11.2002

über
die Altersversorgung
und Entgeltumwandlung
der Betriebsangehörigen der üstra
in der Fassung vom 1.9.2009

üstra  ver di

Inhalt

- Tarifvertrag über die Altersversorgung
der Betriebsangehörigen
der üstra vom 21.11.2002
in der Fassung vom 1.9.2009 Seite 3
- Tarifvertrag Entgeltumwandlung Seite 29

üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG

Tarifvertrag über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen
der üstra vom 21.11.2002
in der Fassung vom 1.9.2009

Versorgungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Versorgungsberechtigung	6
§ 2	Leistungsarten	7
§ 3	Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	7
§ 4	Leistungsvoraussetzungen für Mitarbeiterrenten	8
§ 5	Leistungsvoraussetzungen für Ehegattenrenten	9
§ 6	Leistungsvoraussetzungen für Waisenrenten	10
§ 7	Berechnung der Versorgungsleistungen	11
§ 8	Versorgungsfähige Dienstzeit	11
§ 9	Versorgungsfähiges Einkommen	12
§ 10	Höhe der Mitarbeiterrenten	12
§ 11	Höhe der Hinterbliebenenrenten	12
§ 12	Unverfallbarkeit	13
§ 13	Rentenanpassung	13
§ 14	Fälligkeit und Zahlungsweise	13
§ 15	Abtretung, Verpfändung und Beleihung	14
§ 16	Insolvenzsicherung	14
§ 17	Übergangsregelungen	15
§ 17a	Versorgungsausgleich	19
§ 18	Pflichten des Versorgungsberechtigten	22
§ 19	Ausschlussfristen	23
§ 20	Datenschutz	23
§ 21	Erfüllungsort und Gerichtsstand	23
§ 22	Inkrafttreten	24

Im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung schließen

die **üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG**

- im Folgenden **üstra** genannt -

und die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) – Landesbezirk Niedersachsen/Bremen**

folgenden

Tarifvertrag

§ 1 Versorgungsberechtigung

Dieser Tarifvertrag gilt für sämtliche Mitarbeiter* der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (nachfolgend „üstra“ genannt), sofern

- sie am 1.1.2002 (Neuordnungstichtag) bzw. bei einer späteren Begründung des Arbeitsverhältnisses zur üstra das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- sie bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses zur üstra das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für aktive und ehemalige Mitarbeiter der üstra, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem Neuordnungstichtag begründet wurde, finden darüber hinaus die Übergangsregelungen in § 17 dieses Tarifvertrages Anwendung.

In den Fällen, in denen das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleiches im Hinblick auf Anwartschaften oder laufende Leistungen aus diesem Tarifvertrag eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

anordnet, gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrages hinsichtlich des im Rahmen des Versorgungsausgleiches übertragenen Anrechts grundsätzlich auch für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, sofern sie nicht das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraussetzen und in § 17 a dieses Tarifvertrages keine Sonderregelungen getroffen werden. Die Rechtsstellung der ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner (nachfolgend „ausgleichsberechtigte Personen“ genannt) entspricht derjenigen eines mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Mitarbeiters.

§ 2 Leistungsarten

Die üstra gewährt Versorgungsleistungen als

- Mitarbeiterrenten (Altersrenten, vorgezogene Altersrenten, Invalidenrenten),
- Hinterbliebenenrenten (Ehegattenrenten im Sinne des § 5, Waisenrenten).

Als Versorgungsleistungen gelten auch die den Mitarbeitern von der üstra in einer Vorruhestands- oder Altersteilzeitvereinbarung zugesagten Ausgleichszahlungen für die Rentenminderung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen und betrieblichen Rente.

§ 3 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Versorgungsleistungen setzt voraus:

- die Erfüllung der Wartezeit.

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Mitarbeiter bei Eintritt des Versorgungsfalles (§§ 4 bis 6) eine versorgungsfähige Dienstzeit (§ 8) von 5 Jahren zurückgelegt hat. Die Wartezeit gilt auch als erfüllt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalls eintritt.

Für aktive und ehemalige Mitarbeiter der üstra, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem Neuordnungstichtag begründet wurde, findet darüber hinaus die Regelung des § 17 Abs. 5.4 Anwendung.

- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des gemäß § 1 Versorgungsberechtigten infolge des Versorgungsfalles.

Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn während des Bezuges einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ein ruhendes Arbeitsverhältnis vorliegt.

- den schriftlichen Antrag des Versorgungsberechtigten auf Gewährung von Versorgungsleistungen.

§ 4 Leistungsvoraussetzungen für Mitarbeiterrenten

- (1) Altersrente wird ab Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.
- (2) Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn und solange dem Mitarbeiter vor Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente gewährt wird.
- (3) Invalidenrente wird bei Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit i.S.d. Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (Invalidität) gewährt, wenn und solange eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Als Nachweis der Invalidität gilt die Vorlage des entsprechenden Bescheides eines Trägers der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. - sofern der Mitarbeiter nicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist - das entsprechende Gutachten eines von der üstra benannten Arztes, der vom Mitarbeiter von der Schweigepflicht entbunden wird.

Invalidenrente wird nicht gewährt, wenn der Mitarbeiter seine Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hat, oder wenn die Invalidität bereits zu Beginn des Arbeitsverhältnisses zur üstra vorgelegen hat.

Invalidenrente wird für die Dauer der Invalidität, längstens jedoch bis zum Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Ab dem auf das Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung folgenden Monat wird Altersrente gemäß Abs. 1 in unveränderter Höhe gezahlt.

§ 5 Leistungsvoraussetzungen für Ehegattenrenten

- (1) Ehegattenrente wird nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeiters oder nach dem Tod eines Rentenbeziehers dessen hinterbliebenem Ehegatten gewährt, sofern und solange dieser
 - aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Ehegattenrente bezieht oder
 - eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente nach Durchführung eines Rentensplittings unter Ehegatten gemäß den §§ 120 a bis c SGB VI bezieht und sofern die Ehe bei Eintritt des Todes noch bestanden hat.

Ehegattenrente wird dem hinterbliebenen Ehegatten darüber hinaus nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeiters oder nach dem Tod eines Rentenbeziehers auch dann gewährt, wenn der versorgungsberechtigte Mitarbeiter bzw. der Rentenbezieher von der Möglichkeit der Beitragsrückerstattung gemäß § 210 SGB VI Gebrauch gemacht hat, frühestens jedoch mit dem Monatsersten des Folgemonats, in dem der Verstorbene die Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hätte.
- (2) Ehegattenrente wird nur gewährt, wenn die Ehe
 - vor Vollendung des 63. Lebensjahres des verstorbenen Mitarbeiters oder Rentenbeziehers geschlossen wurde und
 - im Todeszeitpunkt mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hatte.

Ein im Todeszeitpunkt mindestens einjähriger ununterbrochener Bestand der Ehe ist nicht erforderlich, wenn der Tod durch Unfall oder sonstige unvorhersehbare Unglücksfälle verursacht ist.
- (3) Mit Wiederverheiratung des hinterbliebenen Ehegatten entfällt dessen Ehegattenrente. Sie entfällt auch, wenn der hinterbliebene Ehegatte eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.
- (4) Ehegattenrente wird auch eingetragenen Lebenspartnern gewährt, sofern nicht während des Bestehens einer Lebenspartnerschaft eine Ehe geschlossen wurde. Dabei gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages entsprechend mit der Maßgabe, dass

- an die Stelle des hinterbliebenen Ehegatten der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner,
- an die Stelle der Ehegattenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Lebenspartnerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- an die Stelle des Rentensplittings unter Ehegatten gemäß den §§ 120 a – c SGB VI das Rentensplitting unter Lebenspartnern gemäß § 120 e SGB VI,
- an die Stelle der Ehe die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- an die Stelle der Eheschließung die Eintragung der Lebenspartnerschaft,
- an die Stelle des Bestandes der Ehe der Zeitraum seit der Eintragung der Lebenspartnerschaft,
- an die Stelle der Wiederverheiratung die Neueintragung einer Lebenspartnerschaft und
- an die Stelle der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Schließung einer Ehe

tritt.

§ 6 Leistungsvoraussetzungen für Waisenrenten

- (1) Waisenrente wird nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeiters oder nach dem Tod eines Rentenbezieheren dessen hinterbliebenen Kindern gewährt, sofern diese aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Waisenrente beziehen.
- (2) Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus gewährt die üstra die Waisenrente, solange
 - sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet, bzw.
 - die Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,

längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. In den Fällen des Satzes 2 (1. Spiegelstrich) erhöht sich die für die Gewährung von Waisenrente maßgebliche Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung. Für Arbeitsverhältnisse, die ab dem 1.1.2007 begründet werden, gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 27. Lebensjahres das 25. Lebensjahr tritt.

§ 7 Berechnung der Versorgungsleistungen

- (1) Die jährlichen Versorgungsleistungen bestimmen sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Versorgungsaufwandes in jährliche Rentenbausteine und deren Summierung über die versorgungsfähige Dienstzeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, ggf. nach Maßgabe des § 17 a aufgrund der Durchführung eines Versorgungsausgleiches gekürzt.

Die Rentenbausteine errechnen sich dabei durch Multiplikation des jährlichen Versorgungsaufwandes mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Anlage 1 zu dieser Versorgungsordnung. Die Verrentungssätze beinhalten eine jährliche Verzinsung von 6 %.

- (2) Der jährliche Versorgungsaufwand für die versorgungsfähige Dienstzeit (§ 8) beträgt pro Kalenderjahr 3,0 % des für das jeweilige Kalenderjahr maßgeblichen versorgungsfähigen Einkommens (§ 9).

Für Teile des versorgungsfähigen Einkommens oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erhöht sich der Versorgungsaufwand zusätzlich um 10,5 %.

§ 8 Versorgungsfähige Dienstzeit

- (1) Versorgungsfähige Dienstzeiten sind die im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses zur üstra zurückgelegten Zeiten der Betriebszugehörigkeit ab dem 1.1.2002. Dienstzeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr sowie nach dem Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht versorgungsfähig.
- (2) Zeiten der Betriebszugehörigkeit, für die Arbeitsentgelt nicht geschuldet wird, sind grundsätzlich nicht versorgungsfähig. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich oder im Rahmen dieser Versorgungsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Versorgungsfähige Dienstzeiten, die ein volles Kalenderjahr unterschreiten, werden für jeden angefangenen Kalendermonat zu 1/12 Jahr angerechnet.

§ 9 Versorgungsfähiges Einkommen

- (1) Versorgungsfähiges Einkommen ist, soweit sich aus Anlage 2 nichts anderes ergibt, der steuerpflichtige Arbeitslohn.
- (2) Für gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 versorgungsfähige Dienstzeiten wird das zuletzt bezogene versorgungsfähige Einkommen auf fiktiv fortgeschriebener Basis zugrunde gelegt.

§ 10 Höhe der Mitarbeiterrenten

- (1) Die Höhe der jährlichen Altersrente (§ 4 Abs. 1) errechnet sich nach § 7.
- (2) Bei Bezug der vorgezogenen Altersrente (§ 4 Abs. 2) verringert sich die bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Versorgungsanwartschaft für die gesamte Rentenbezugsdauer um 0,3 % für jeden angefangenen Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres, höchstens jedoch um 10,8 %.
- (3) Die Höhe der jährlichen Invalidenrente (§ 4 Abs. 3) ergibt sich aus der bei Eintritt in den Ruhestand erreichten Versorgungsanwartschaft, die für die gesamte Rentenbezugsdauer um 0,3 % für jeden angefangenen Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres, höchstens jedoch um 10,8 %, verringert wird.
- (4) Die Leistungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 können sich um zugesagte Leistungen i. S. v. § 2 Satz 2 erhöhen.

§ 11 Höhe der Hinterbliebenenrenten

- (1) Die jährliche Ehegattenrente (§ 5) beträgt 60 % der Mitarbeiterrente, auf die der Mitarbeiter zum Zeitpunkt seines Ablebens Anwartschaft oder Anspruch hatte.

War der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Mitarbeiter, so wird der Betrag der Ehegattenrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre um 1 % gekürzt.

Sind aufgrund eines verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches bzw. aufgrund einer Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung Versorgungsleistungen an einen geschiedenen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner zu erbringen, wird die Ehegattenrente gemäß § 5 nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gekürzt.

- (2) Die jährliche Waisenrente (§ 6) beträgt für jede Halbwaise 12 %, für jede Vollwaise 20 % der Mitarbeiterrente, auf die der Mitarbeiter zum Zeitpunkt seines Ablebens Anwartschaft oder Anspruch hatte.

- (3) Die Hinterbliebenenrenten gemäß Abs. 1 und 2 dürfen zusammen den Betrag der Mitarbeiterrente nicht überschreiten.

Wird dieser Betrag überschritten, werden die Hinterbliebenenrenten insoweit verhältnismäßig gekürzt. Bei Wegfall einer Hinterbliebenenrente werden die verbleibenden Hinterbliebenenrenten wieder anteilig erhöht.

§ 12 Unverfallbarkeit

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, dann bleibt die Versorgungsanwartschaft aufrechterhalten, wenn der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine versorgungsfähige Dienstzeit von mindestens 5 Jahren zurückgelegt hat.

Die Höhe der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft bestimmt sich nach § 2 Abs. 5a BetrAVG aus der Summe der bis zum Ausscheiden erreichten Rentenbausteine.

- (2) Wird das Arbeitsverhältnis vor Erfüllung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen beendet, erlischt die Versorgungsanwartschaft. Sofern der Mitarbeiter zu einem späteren Zeitpunkt als nach diesem Tarifvertrag versorgungsberechtigter Mitarbeiter wieder ein Arbeitsverhältnis mit der üstra begründet, werden ihm die ursprünglich erloschenen, in einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis gemäß den Regelungen dieses Tarifvertrages erworbenen Rentenbausteine wieder gutgebracht, sofern das vorangehende Arbeitsverhältnis mit der üstra mindestens 1 Jahr bestanden hat.

§ 13 Rentenanpassung

Die üstra erhöht die laufenden Versorgungsleistungen nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG zu jedem nach Rentenbeginn folgenden 1. Juli um 1 % des zuletzt gezahlten Rentenbetrages; eine weitergehende Anpassung findet nicht statt.

§ 14 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen entsteht mit dem Beginn des Monats, der dem Eintritt des jeweils maßgeblichen Versorgungsfalles folgt.

Über die Höhe der Versorgungsleistung, die Art ihrer Berechnung und ihren Beginn wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

- (2) Die Versorgungsleistungen werden nach Abzug etwaiger von der üstra einzubehaltender Steuern und sonstiger Abgaben auf Kosten des Empfängers in den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Zahlungsmitteln monatlich im Voraus in Höhe von 1/12 der jeweils maßgeblichen Jahresrente erbracht. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das vom Versorgungsberechtigten benannte inländische Konto. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten erfolgt die Zahlung auch auf ein Konto im Ausland; in diesem Fall trägt der Versorgungsberechtigte die anfallenden Mehrkosten.
- (3) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte stirbt oder eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug nicht mehr gegeben ist.
- (4) Rückständige Versorgungsleistungen werden nicht verzinst, soweit der Rückstand nicht von der üstra zu vertreten ist.

§ 15 Abtretung, Verpfändung und Beleihung

- (1) Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der Ansprüche oder Answartschaften auf Versorgungsleistungen an Dritte ist der üstra gegenüber unwirksam.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Abtretungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches bzw. schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen unter Beachtung der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen; eine solche Abtretung ist der üstra unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Insolvenzversicherung

Versorgungsansprüche sowie gesetzlich unverfallbare Versorgungsanswartschaften sind gegen die Folgen einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit der üstra nach Maßgabe der Bestimmungen des BetrAVG versichert.

Hierfür zahlt die üstra Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung.

§ 17 Übergangsregelungen

- (1) Für
 - aktive und ehemalige Mitarbeiter der üstra, die die Voraussetzungen des § 1 des Tarifvertrages über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der üstra vom 10. Mai 1973 in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrages vom 23. Februar 1995 erfüllen,
 - ehemalige Mitarbeiter der üstra, die die Voraussetzungen des § 1a des Tarifvertrages über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der üstra vom 10. Mai 1973 in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrages vom 23. Februar 1995 erfüllen und die vor dem Neuordnungsstichtag bereits Versorgungsempfänger waren, bzw. deren Hinterbliebene,
 - ehemalige Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 1a des Tarifvertrages über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der üstra vom 10. Mai 1973 in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrages vom 23. Februar 1995 erfüllen, vor dem Neuordnungsstichtag bereits mit einer unverfallbaren Answartschaft aus dem Arbeitsverhältnis zur üstra ausgeschieden waren und nicht zu den im 2. Aufzählungspunkt genannten Personen gehören,
 - aktive Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 1a des Tarifvertrages über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der üstra vom 10. Mai 1973 in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrages vom 23. Februar 1995 erfüllen, bereits vor dem Neuordnungsstichtag und auch noch nach dem 31.12.2002 in einem Arbeitsverhältnis zur üstra standen, oder
 - aktive Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 1a des Tarifvertrages über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der üstra vom 10. Mai 1973 in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrages vom 23. Februar 1995 erfüllen, bis zum Neuordnungsstichtag in einem Arbeitsverhältnis zur üstra standen und vor dem 1.1.2003 aus dem Arbeitsverhältnis zur üstra ausgeschieden sind,

gelten - neben den in §§ 1 bis 16 geregelten allgemeinen Vorschriften
- die in den Absätzen 2 bis 6 enthaltenen Sonderregelungen.

- (2) Für die in Absatz 1 1. Aufzählungspunkt genannten Mitarbeiter gilt der Tarifvertrag über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der üstra vom 10. Mai 1973 in der Fassung des 5. Änderungsstarifvertrages vom 23. Februar 1995 grundsätzlich unverändert fort. Abweichend von Satz 1 findet im Hinblick auf die Rentenanpassung ausschließlich § 13 des vorliegenden Tarifvertrages Anwendung.
- (3) Für die in Absatz 1 2. Aufzählungspunkt genannten Mitarbeiter finden die Übergangsregelungen für die Rentenberechtigten gemäß dem Dritten Teil (Übergangs- und Schlussvorschriften), Abschnitt II (Übergangsregelungen für die Rentenberechtigten) des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 sinngemäße Anwendung. Abweichend von Satz 1 findet im Hinblick auf die Rentenanpassung ausschließlich § 13 des vorliegenden Tarifvertrages Anwendung.
- (4) Für die in Absatz 1 3. Aufzählungspunkt genannten Mitarbeiter werden die Versorgungsanwartschaften nach den für sie bislang maßgeblichen Versorgungsregelungen des Tarifvertrages vom 10. Mai 1973 in der Fassung des 5. Änderungsstarifvertrages vom 23.2.1995 zum Neuordnungsstichtag entsprechend dem Dritten Teil (Übergangs- und Schlussvorschriften), Abschnitt III (Übergangsregelungen für Anwartschaften der Versicherten) des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 ermittelt und dynamisiert.

Die nach Satz 1 festgestellte Versorgungsanwartschaft verändert sich prozentual in dem Umfang, in dem sich das Monatsgehalt eines Mitarbeiters in der Entgeltgruppe 5 des Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe Niedersachsen vom 14. September 2001 im Zeitraum vom Neuordnungsstichtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, längstens jedoch bis zum Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Strukturelle Änderungen, beispielsweise wegen Veränderung der Anzahl der Tarifgruppen oder der Anzahl der Berufsaltersstufen, bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Umrechnung in Versorgungspunkte erfolgt nicht.

- (5) Das betriebliche Versorgungsrecht der in Absatz 1 4. Aufzählungspunkt genannten Mitarbeiter, bei denen die in den Absätzen 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, setzt sich grundsätzlich zusammen aus
- Besitzstandsleistungen gemäß Absatz 5.1 für Dienstzeiten vor dem 1.1.2003 und
 - Versorgungsleistungen nach Absatz 5.2 für Dienstzeiten ab dem 1.1.2003.

- (5.1) Die Besitzstandsleistungen werden unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2002 bei der üstra verbrachten Dienstzeiten

- auf Grundlage der Versorgungsregelung, die für den Mitarbeiter zum Neuordnungsstichtag nach dem Tarifvertrag vom 10.5.1973 in der Fassung des 5. Änderungsstarifvertrages vom 23.2.1995 jeweils gilt oder ohne die Kündigung des Tarifvertrages gegolten hätte sowie
- nach Maßgabe des Dritten Teils (Übergangs- und Schlussvorschriften), Abschnitt III (Übergangsregelungen für Anwartschaften der Versicherten) des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002, die sinngemäße Anwendung finden,

ermittelt, wobei die Bemessungsgrößen zum 31.12.2001 herangezogen werden.

Dabei werden

- Mitarbeiter, die bis zum 31.12.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Mitarbeiter, bei denen die zum 31.12.2002 erreichte Summe aus Lebensalter und Dienstjahren mindestens 75 beträgt,

als rentennahe Jahrgänge im Sinne des § 33 Abs. 2 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 (rentennahe Jahrgänge) behandelt und die Besitzstandsleistung entsprechend der zitierten Vorschrift ermittelt. Bei der Ermittlung des Lebensalters sowie bei der Ermittlung der Dienstjahre werden jeweils angefangene Monate aufgerundet.

Für die rentennahen Jahrgänge gelten folgende Sonderregelungen:

- (a) Das betriebliche Versorgungsrecht setzt sich zusammen aus Besitzstandsleistungen, bei denen ausschließlich Dienstzeiten bis zum Neuordnungsstichtag berücksichtigt werden und Versorgungsleistungen nach Absatz 5.2, der mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass jährliche Anwartschaftssteigerungen für Dienstzeiten ab dem Neuordnungsstichtag entstehen.
- (b) Bei der Ermittlung der Besitzstandsleistung wird zunächst entsprechend der Vorschrift des § 33 Abs. 2 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 auf Basis einer Rentenauskunft aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. - sofern eine solche nicht vorgelegt wird - auf Basis des zum 31.12.2001 maßgeblichen, für steuerliche Bewertungszwecke zulässigen Näherungsverfahrens (BMF-Schreiben vom 5.10.2001 / IV A 6 – S 2176 – 42/01) auf die Vollendung des 63. Lebensjahres abgestellt.

Sofern der Eintritt des Versorgungsfalles zu einem vom Alter 63 abweichenden Zeitpunkt bereits feststeht oder sich später ein entsprechender abweichender Zeitpunkt herausstellt, erfolgt eine Berechnung bzw. Neuberechnung der Besitzstandsleistung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Ausscheidungszeitpunktes auf Basis der Bemessungsgrößen zum 31.12.2001 sowie unter Adjustierung der bereits vorgelegten Rentenauskunft.

- (c) Für Mitarbeiter, die zum Neuordnungsstichtag bereits einen Altersteilzeitvertrag oder einen Vorruhestandsvertrag abgeschlossen haben, wird die Besitzstandsleistung unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung gemäß § 32 Abs. 5 der Satzung der Versorgungsanstalt der Stadt Hannover sowie unter Berücksichtigung der Mindestrente gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung der Versorgungsanstalt der Stadt Hannover mit den Bemessungsgrößen zum Neuordnungsstichtag ermittelt. Sofern die Mindestgesamtversorgung oder die Mindestrente dabei greifen, erfolgt bei Eintritt eines vorzeitigen Versorgungsfalles kein versicherungsmathematischer Abschlag auf die Besitzstandsleistung.
- (d) Für Mitarbeiter, bei denen die zum 31.12.2002 erreichte Summe aus Lebensalter und Dienstjahren mindestens 75 beträgt und die zum 31.12.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird mindestens diejenige Besitzstandsleistung gewährt, die sich ergibt, wenn die vorstehenden, für die rentennahen Jahrgänge maßgeblichen Sonderregelungen nicht berücksichtigt werden.

Die sich nach Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ergebenden Besitzstandsleistungen verändern sich prozentual in dem Umfang, in dem sich das Monatsgehalt eines Mitarbeiters in der Entgeltgruppe 5 des Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe Niedersachsen vom 14. September 2001 im Zeitraum vom Neuordnungsstichtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, längstens jedoch bis zum Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Strukturelle Änderungen, beispielsweise wegen Veränderung der Anzahl der Tarifgruppen oder der Anzahl der Berufsaltersstufen, bleiben dabei unberücksichtigt; der hieraus resultierende Rentenzahlungsbetrag gilt als Basisrentenbaustein.

- (5.2) Für Dienstzeiten ab dem 1.1.2003 bemessen sich die jährlichen Anwartschaftssteigerungen nach näherer Maßgabe der §§ 1 bis 16 dieses Tarifvertrages, soweit sich aus den Absätzen 5.3 und 5.4 nicht etwas anderes ergibt.
- (5.3) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 beträgt der jährliche Versorgungsaufwand für die versorgungsfähige Dienstzeit (§ 8) pro Kalenderjahr 3,8 % des für das jeweilige Kalenderjahr maßgeblichen versorgungsfähigen Einkommens (§ 9). § 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5.4) Die bis zum Neuordnungsstichtag bei der üstra verbrachten Dienstzeiten werden nach den für den Mitarbeiter bis zum Neuordnungsstichtag maßgeblichen Versorgungsregelungen auf die Wartezeit nach § 3 und auf die versorgungsfähige Dienstzeit nach § 12 angerechnet.
- (5.5) Für Mitarbeiter, die nicht zu den rentennahen Jahrgängen zählen und am Neuordnungsstichtag bereits das 35. Lebensjahr vollendet haben, und bei denen der Versorgungsfall der Invalidität oder des Todes vor Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt, erfolgt eine Hinzurechnung von Rentenbausteinen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres auf Basis des zuletzt bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgeblichen versorgungsfähigen Einkommens.
- (6) Für die in Absatz 1 5. Aufzählungspunkt genannten Mitarbeiter werden für den Fall, dass der Mitarbeiter infolge des Versorgungsfalles bei der üstra ausgeschieden ist, die Versorgungsleistungen nach den für sie bislang maßgeblichen Versorgungsregelungen des Tarifvertrages vom 10.5.1973 in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrages vom 23.2.1995 bestimmt. Im Hinblick auf die Rentenanpassung findet ausschließlich § 13 des vorliegenden Tarifvertrages Anwendung.

Für die in Absatz 1 5. Aufzählungspunkt genannten Mitarbeiter findet, sofern ein Mitarbeiter unter Aufrechterhaltung einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschieden ist, Absatz 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die im Kalenderjahr 2002 bei der üstra verbrachte Dienstzeit berücksichtigt wird.

§ 17 a Versorgungsausgleich

- (1) Im Verfahren zum Versorgungsausgleich wird dem Familiengericht gemäß §§ 45, 39 ff. VersAusglG der ermittelte Ehezeitanteil des Anrechts nach diesem Tarifvertrag mitgeteilt und ein Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes unterbreitet.

Der Ehezeitanteil des Anrechts wird auf der Grundlage der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaft ermittelt und als Rentenbetrag festgestellt. Dabei entspricht die in der Ehezeit erworbene Anwartschaft den für diesen Zeitraum nach § 7 Abs. 1 gebildeten Rentenbausteinen. Beginnt oder endet die Ehezeit unterjährig, so wird der abzugrenzende

Rentenbaustein monatsgenau berechnet. Der Basisrentenbaustein nach § 17 Abs. 5 Punkt 1 zählt im Verhältnis der auf die bis zum 31.12.2002 bei der üstra verbrachten Dienstzeiten entfallenden Ehezeit zu allen diesen Dienstzeiten als Ehezeitanteil. In Fällen, in denen es nach § 17 für Zeiten ab dem 1.1.2003 nicht zur Überleitung in das Rentenbausteinsystem kommt, wird das ehezeitliche Anrecht aus dem gesamten Anrecht sinngemäß wie für den Basisrentenbaustein ohne Begrenzung der Zeiten bis zum 31.12.2002 ermittelt.

Der Ausgleichswert in Höhe des halben Ehezeitanteils – ggf. gekürzt um die Teilungskosten nach Satz 10 – wird als Kapitalwert mitgeteilt, der dem korrespondierenden Kapitalwert gemäß § 47 VersAusglG entspricht. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bildet der Barwert der auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaft bzw. des auf die Ehezeit entfallenden Anspruches, der auch im Falle einer Übertragung gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG Berücksichtigung fände. Dabei werden auf Basis der zum Ende der Ehezeit heranzuziehenden persönlichen Bemessungsgrößen des ausgleichspflichtigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (im Folgenden „ausgleichspflichtige Person“ oder „ausgleichspflichtiger Mitarbeiter“ genannt) die Bewertungsannahmen zugrunde gelegt, die zum Ende des letzten Geschäftsjahres, das dem Ende der Ehezeit vorangeht oder mit diesem zusammenfällt, für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen gegenüber mit unverfallbarer Anwartschaft Ausgeschiedenen in der Handelsbilanz der üstra maßgeblich waren.

Im Fall einer internen Teilung nach §§ 10 ff. VersAusglG werden Teilungskosten gemäß § 13 VersAusglG in Höhe von 1,5 % des Barwertes des Ehezeitanteils, mindestens aber 100,00 EUR und höchstens 500,00 EUR, berücksichtigt.

- (2) Wird ein Mitarbeiter geschieden und findet in Ansehung des sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Anrechts ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung statt, in dessen Rahmen der Mitarbeiter hinsichtlich des Anrechts ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 3 – 5 Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten Anrechte gleicher Art aus diesem Tarifvertrag haben, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt.
- (3) Vereinbarungen der Ehegatten über den Versorgungsausgleich nach §§ 6 ff. VersAusglG, durch die Anrechte aus diesem Tarifvertrag im Hinblick auf die üstra übertragen oder begründet werden, sind der üstra gegenüber nur wirksam, wenn die üstra diesen Vereinbarungen zugestimmt hat. Im Falle der Zustimmungserteilung wird der Versorgungsausgleich gemäß der Vereinbarung durchgeführt.

- (4) Kommt anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleiches keine Vereinbarung nach Abs. 3 wirksam zustande, so kann mit der ausgleichsberechtigten Person die Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG vereinbart oder unter den Voraussetzungen von § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 17 VersAusglG eine externe Teilung durchgeführt werden.

In den Fällen der externen Teilung wird durch entsprechende Kürzung zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters der zum Zeitpunkt der Übertragung maßgebliche Kapitalbetrag für den rechtskräftig gerichtlich festgestellten Ausgleichswert gemäß § 1 Abs. 2 VersAusglG auf den von der ausgleichsberechtigten Person benannten bzw. den gesetzlich zuständigen Versorgungsträger übertragen. Dem ausgleichspflichtigen Mitarbeiter wird die Höhe des Kürzungsbetrages mitgeteilt.

- (5) Erfolgt der Versorgungsausgleich weder nach den Regelungen des Absatzes 3 noch nach den Bestimmungen des Absatzes 4, dann findet – vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichtes zum Versorgungsausgleich – eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

1. Für die ausgleichsberechtigte Person wird mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes auf der Grundlage des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswertes eine unverfallbare Anwartschaft nach den gleichen Bedingungen begründet, wie sie für den ausgleichspflichtigen Mitarbeiter hinsichtlich Leistungsarten und Voraussetzungen maßgeblich sind. Dies gilt auch bezüglich eventueller vers.-math. Abschläge bei vorzeitigem Bezug der Rente und bezüglich der Leistungshöhe eventueller Hinterbliebenenleistungen. Abgesehen davon wird die unverfallbare Anwartschaft für alle möglichen Versorgungsfälle in gleich bleibender Höhe angenommen.

Bei der Umrechnung des Ausgleichswertes in eine Renten-anwartschaft sind der Risikostatus, das Alter und das Geschlecht der ausgleichsberechtigten Person sowie die Bewertungsannahmen nach Absatz 1 zu berücksichtigen. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des korrespondierenden Kapitalwertes besteht nicht.

2. Für den ausgleichspflichtigen Mitarbeiter wird entsprechend der Bestimmung der unverfallbaren Anwartschaft nach Nr. 1 der für ihn maßgebliche Kürzungsbetrag ermittelt und ihm mitgeteilt, wobei Risikostatus, Alter und Geschlecht des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters maßgeblich sind.

- (6) Die Bestimmungen der Abs. 1 – 5 gelten entsprechend für die Auskünfte bzw. die Leistungsermittlung bei der Durchführung des Versorgungsausgleiches anlässlich der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrages, sofern sie nicht das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraussetzen, entsprechend auch für Anrechte, die durch eine Entscheidung des Familiengerichtes zum Versorgungsausgleich begründet sind, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze.
- (7.1) § 2 gilt mit der Maßgabe, dass Versorgungsleistungen auch Renten an ausgleichsberechtigte Personen (Mitarbeiterrenten) oder an deren Hinterbliebene (Hinterbliebenenrenten) sind.
- (7.2) Für die Erfüllung der Wartezeit nach § 3 erster Spiegelstrich als allgemeine Leistungsvoraussetzung ist im Hinblick auf Anrechte der ausgleichsberechtigten Person der Beginn der versorgungsfähigen Dienstzeit der ausgleichspflichtigen Person maßgeblich.
- (7.3) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass für Anrechte der ausgleichsberechtigten Person der Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses der ausgleichspflichtigen Person maßgeblich ist.

§ 18 Pflichten des Versorgungsberechtigten

- (1) Der Versorgungsberechtigte hat die für die Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise (z.B. Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden oder sonstige amtliche Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung) zu führen und die für das Entstehen und Fortbestehen des Anspruches notwendigen Angaben zu machen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und gegebenenfalls einen Lebensnachweis beizubringen. Der Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen ist der üstra unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Änderungen des Namens, des Personenstandes, des Wohnsitzes, der Postanschrift und der Bankverbindung sind der üstra unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Dauer der Gewährung von Versorgungsleistungen ist der üstra eine Lohnsteuerkarte vorzulegen.
- (4) Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten, der durch sein schuldhaftes Verhalten die Invalidität oder den Tod des Mitarbeiters herbeigeführt hat, oder gegen dessen Versicherer sind bis zur Höhe desjenigen Betrages an die üstra abzutreten, mit welchem die üstra durch die frühere Fälligkeit der Versorgungsleistungen mehrbelastet ist.

Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der üstra unverzüglich Art und Umfang etwaiger Schadensersatzansprüche zur Kenntnis zu geben und die üstra bei der Geltendmachung abgetretener Ansprüche zu unterstützen.

- (5) Solange der Versorgungsberechtigte seine Pflichten schuldhaft verletzt, werden Versorgungsleistungen nicht gewährt.
- (6) Zu Unrecht bezogene Versorgungsleistungen sind zurückzuzahlen.

§ 19 Ausschlussfristen

- (1) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der üstra eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Dem Antrag steht eine Mitteilung des Versorgungsberechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt. Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche Betriebsrente, eine Rentennachzahlung oder eine Abfindung sei nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt bei laufenden Versorgungsleistungen mit dem Ersten des Monats, für den die Versorgungsleistung zu zahlen ist, im Übrigen mit der Mitteilung über die entsprechende Leistung.
- (2) Auf die Ausschlussfrist ist in der Mitteilung über die Leistung hinzuweisen.

§ 20 Datenschutz

Die üstra kann personenbezogene Daten des Versorgungsberechtigten erheben, speichern, verarbeiten und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Durchführung dieses Tarifvertrages erforderlich und nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Rechte aus diesem Tarifvertrag ist der Sitz der üstra.
- (2) Verlegen Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland, so ist der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrag der Sitz der üstra.

§ 22 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1.1.2002 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Regelung des Tarifvertrages vom 10.5.1973 i.d.F. vom 23.2.1995.

Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres, erstmals zum 31.12.2009, schriftlich gekündigt werden.

Hannover, den 21.11.2002

üstria Hannoversche
Verkehrsbetriebe AG

Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft e.V. Landesbezirk
Niedersachsen/Bremen

Anlage

Anlage 1 Verrentungstabelle

Anlage 2 Definition des versorgungsfähigen Einkommens

Anlage 1

Verrentungstabelle

Alter*	jährliche Rentenanwartschaft in % des jeweiligen Versorgungsaufwandes	Alter*	jährliche Rentenanwartschaft in % des jeweiligen Versorgungsaufwandes
17	85,3	41	24,0
18	80,8	42	22,9
19	76,6	43	21,7
20	72,6	44	20,7
21	68,8	45	19,7
22	65,1	46	18,7
23	61,6	47	17,8
24	58,3	48	17,0
25	55,2	49	16,1
26	52,3	50	15,4
27	49,6	51	14,6
28	47,0	52	13,9
29	44,5	53	13,3
30	42,2	54	12,7
31	40,0	55	12,1
32	38,0	56	11,6
33	36,1	57	11,1
34	34,2	58	10,6
35	32,5	59	10,2
36	30,9	60	9,7
37	29,4	61	9,3
38	27,9	62	8,9
39	26,5	63	8,5
40	25,2	64	8,1
		65	7,6
		66	7,8
		67	8,0

* Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr

Anlage 2

Definition des versorgungsfähigen Einkommens

1. Versorgungsfähiges Einkommen ist, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt, der steuerpflichtige Arbeitslohn. Wird Altersteilzeit nach dem 1.1.2002 vereinbart, ist versorgungsfähiges Einkommen während der Altersteilzeitarbeit das 1,8fache der Bezüge nach § 4 TV ATZ, soweit es nicht in voller Höhe zusteht. Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.
2. Kein versorgungsfähiges Einkommen sind
 - a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht versorgungsfähig bezeichnet sind,
 - b) Aufwendungen des Arbeitsgebers für eine Zukunftssicherung des Beschäftigten,
 - c) Krankengeldzuschüsse,
 - d) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,
 - e) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die kein versorgungsfähiges Entgelt zu entrichten ist,
 - f) Vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
 - g) Sachbezüge, die während eines Zeitraums gewährt werden, für den kein laufendes versorgungsfähiges Entgelt zusteht,
 - h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
 - i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z.B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z.B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,
 - j) Prämien im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens,
 - k) Erfindervergütungen,
 - l) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
 - m) einmalige Unfallentschädigungen,
 - n) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Prämien aus Zielvereinbarungen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen,
 - o) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

3. Kein versorgungsfähiges Einkommen Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 2 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Wenn eine versorgungsfähige Zuwendung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Zuwendung zu verdoppeln.
4. Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, gilt für diesen Kalendermonat als versorgungsfähiges Einkommen der Urlaubslohn bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe des Absatzes 2 versorgungsfähiges Einkommen.

üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG

Tarifvertrag

Entgeltumwandlung

Im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung schließen

die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG

- im Folgenden **üstra** genannt -

und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) – Landesbezirk Niedersachsen/Bremen

folgenden

Tarifvertrag

Mit dem am 26.6.2001 verabschiedeten Altersvermögensgesetz (AVmG), welches auf die Förderung der privaten Eigenvorsorge und der betrieblichen Altersversorgung abzielt, sind Neuerungen verbunden, die insbesondere Auswirkungen auf den Bereich der betrieblichen Altersversorgung haben.

Dabei stellen sich

- der gesetzliche Anspruch auf Umwandlung von Entgeltbestandteilen in betriebliche Versorgungsrechte sowie
- die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge (sog. Riester-Förderung)

als zentrale Elemente des gesetzgeberischen Reformwerkes dar.

Nach der gemeinsamen Auffassung der Tarifvertragsparteien ist aufgrund der ebenfalls durch das Altersvermögensgesetz eingetretenen Leistungseinbußen in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Stärkung der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung zur Alterssicherung der Arbeitnehmer notwendig geworden. Mit dem vorliegenden Tarifvertrag wollen die Tarifpartner den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge fördern und damit den Arbeitnehmern der üstra die Chance eröffnen, durch eine wirtschaftlich eigenfinanzierte betriebliche Altersversorgung ihre Alterssicherung zu verbessern und damit ihren Lebensstandard im Alter in Ergänzung zur gesetzlichen Rente abzusichern.

Daher haben sich die Tarifvertragsparteien auf Grundlage des § 1a BetrAVG dazu entschlossen, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) einzurichten, die auf einer freiwilligen Umwandlung von Barbezügen beruht. Dieses Modell der Entgeltumwandlung trägt dem Versorgungsbedarf der Arbeitnehmer Rechnung, stellt sich im Hinblick auf den ständigen Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse als flexibel dar und ermöglicht den Arbeitnehmern im Rahmen des neuen rechtlichen Umfeldes eine eigenverantwortliche Beteiligung an der Absicherung ihrer Altersversorgung.

Dabei kommt eine Entgeltumwandlung aus nicht versteuertem bzw. verbeitragtem Einkommen (Entgeltumwandlung auf Brutto-Basis) ebenso in Betracht wie eine Entgeltumwandlung, die nach §§ 10a, 82 ff. EStG durch Gewährung von Zulagen bzw. durch Einräumung eines Sonderausgabenabzuges förderungsfähig ist (staatlich geförderte Entgeltumwandlung auf Netto-Basis).

Die Arbeitnehmer können den für sie geeigneten Durchführungsweg frei wählen.

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet für sämtliche Arbeitnehmer der üstra Anwendung, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

In den Fällen, in denen das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleiches im Hinblick auf Anwartschaften oder laufende Leistungen aus diesem Tarifvertrag in Verbindung mit der als Anlage beiliegenden Versorgungszusage zur Entgeltumwandlung (im Folgenden: Versorgungszusage) eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG anordnet, gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrages sowie der Versorgungszusage hinsichtlich des im Rahmen des Versorgungsausgleiches übertragenen Anspruchs grundsätzlich auch für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, sofern sie nicht das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraussetzen. Die Rechtsstellung der ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner (nachfolgend „ausgleichsberechtigte Personen“ genannt) entspricht derjenigen eines mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Mitarbeiters.

2. Tarifliche Öffnungsklausel

Die Arbeitnehmer der üstra können auf künftige Bezüge, insbesondere auf tarifliche Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen und andere, regelmäßig zustehende Entgeltbestandteile ganz oder teilweise verzichten, wenn

- zum Ausgleich für den Entgeltverzicht von der üstra eine Versorgungszusage entsprechend den Regelungen in Ziffern 3 bzw. 4 erteilt wird;
- die üstra Vorkehrungen zur Sicherung der Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer und der versorgungsberechtigten Angehörigen trifft.

3. Innerbetriebliche Entgeltumwandlung bei üstra

- 3.1** üstra bietet ihren Arbeitnehmern im Rahmen der betrieblichen Zusatzversorgung den einzelvertraglichen Austausch von Brutto-Barbezügen gegen betriebliche Versorgungsbezüge (Entgeltumwandlung auf Brutto-Basis) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen an.
- 3.2** Die Durchführung der Entgeltumwandlung erfolgt über den Durchführungsweg der Direktzusage.
- 3.3** Für die Entgeltumwandlung kommen ausschließlich steuer- und sozialversicherungspflichtige Entgeltbestandteile in Betracht.
- 3.4** Die freiwillige Umwandlung von tariflichen Entgeltansprüchen ist auf einen Betrag von kalenderjährlich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) begrenzt.
- 3.5** Eine bereits vereinbarte Entgeltumwandlung wird auf den Umfang des Anspruches auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG in Höhe von 4 % der BBG angerechnet, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Mit der üstra abgeschlossene bzw. zukünftig abzuschließende Vereinbarungen zur Direktversicherung gelten nicht als Entgeltumwandlung im Sinne von Satz 1.
- 3.6** Hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen, des Leistungsumfangs sowie der Durchführung der betrieblichen Zusatzversorgung finden die Regelungen der als Anlage beigefügten Versorgungszusage zur Entgeltumwandlung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

4. Entgeltumwandlung bei der Pensionskasse der Deutschen Eisenbahn

- 4.1** üstra bietet nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen eine staatlich geförderte Entgeltumwandlung auf Netto-Basis an.
- 4.2** Die Durchführung der Entgeltumwandlung erfolgt über den Abschluss von Rentenversicherungen bei der Pensionskasse der Deutschen Eisenbahn.
- 4.3** Hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen, des Leistungsumfangs sowie der Durchführung der betrieblichen Zusatzversicherung findet das jeweils geltende Beitrags- und Leistungsrecht der Pensionskasse der Deutschen Eisenbahn Anwendung.
- 4.4** Die Regelungen in Ziffer 3.3 bis 3.5 finden entsprechende Anwendung.

5. Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1.1.2002 in Kraft.

Hannover, den 21.11.2002

üstra Hannoversche
Verkehrsbetriebe AG

Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft e.V. Landesbezirk
Niedersachsen/Bremen

Anlage Versorgungszusage zur Entgeltumwandlung

Anlage

üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG

Betriebliche Altersversorgung

Versorgungszusage

zur

Entgeltumwandlung

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Versorgungszusage	38
§ 2	Leistungsarten	38
§ 3	Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	39
§ 4	Leistungsvoraussetzungen für Mitarbeiterrenten	39
§ 5	Leistungsvoraussetzungen für Ehegattenrenten	40
§ 6	Leistungsvoraussetzungen für Waisenrenten	42
§ 7	Berechnung der Versorgungsleistungen	42
§ 8	Höhe der Mitarbeiterrenten	43
§ 9	Höhe der Hinterbliebenenrenten	43
§ 10	Unverfallbarkeit	44
§ 11	Pflichten des Versorgungsberechtigten	44
§ 12	Renten Anpassung	45
§ 13	Fälligkeit und Zahlungsweise	45
§ 14	Abtretung, Verpfändung und Beleihung	46
§ 15	Insolvenzversicherung	46
§ 15a	Versorgungsausgleich	46
§ 16	Datenschutz	49
§ 17	Erfüllungsort und Gerichtsstand	50

§ 1 Versorgungszusage

- (1) Die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (nachfolgend „üstra“ genannt) gewährt dem Mitarbeiter* und dessen Hinterbliebenen auf Grundlage der mit dem Mitarbeiter getroffenen Vergütungsvereinbarung zur Entgeltumwandlung Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Versorgungszusage. In den Fällen, in denen das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleiches im Hinblick auf Anwartschaften oder laufende Leistungen aus dieser Versorgungszusage eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG anordnet, gelten die Bestimmungen dieser Versorgungszusage hinsichtlich des im Rahmen des Versorgungsausgleiches übertragenen Anspruchs grundsätzlich auch für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, sofern sie nicht das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraussetzen und in § 15 a der Versorgungszusage keine Sonderregelungen getroffen werden. Die Rechtsstellung der ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner (nachfolgend „ausgleichsberechtigte Personen“ genannt) entspricht derjenigen eines mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Mitarbeiters.
- (2) Auf die Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch, sofern die allgemeinen und die jeweiligen besonderen Leistungsvoraussetzungen für die Gewährung von Mitarbeiter- bzw. Hinterbliebenenrenten erfüllt sind.

§ 2 Leistungsarten

Die üstra gewährt Versorgungsleistungen als

- Mitarbeiterrenten (Altersrenten, vorgezogene Altersrenten, Invalidenrenten),
- Hinterbliebenenrenten (Ehegattenrenten im Sinne des § 5, Waisenrenten)

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

§ 3 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

- (1) Ein Anspruch auf Versorgungsleistungen setzt voraus:
 - die Erfüllung der Wartezeit.

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn für den Mitarbeiter bei Eintritt des Versorgungsfalles (§§ 4 bis 6) diese Versorgungszusage bereits zwei Jahre bestanden hat. Die Wartezeit gilt auch als erfüllt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalls eintritt.
 - die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge des Versorgungsfalles.

Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn während des Bezuges einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ein ruhendes Arbeitsverhältnis vorliegt.
 - den schriftlichen Antrag des Versorgungsberechtigten auf Gewährung von Versorgungsleistungen.
- (2) Im Falle des Eintritts der Invalidität vor Ablauf der Wartezeit gemäß Absatz 1 bleibt die bis zum Ausscheiden erreichte Versorgungsanwartschaft gemäß § 10 aufrecht erhalten.

Im Falle des Ablebens des Mitarbeiters vor Ablauf der Wartezeit gemäß Absatz 1 erhalten die nach der Versorgungszusage als Versorgungsbeneficiäre vorgesehenen Hinterbliebenen bzw. - falls solche nicht vorhanden sind - die Erben des Mitarbeiters vorbehaltlich einer Kürzung nach Maßgabe des § 15 a aufgrund der Durchführung eines Versorgungsausgleiches den seit Vertragsabschluss bis zum Ausscheiden insgesamt erbrachten Versorgungsaufwand einschließlich einer bis zum Ausscheidezeitpunkt vorgenommenen Verzinsung in Höhe von 6 % p.a. ausgezahlt, wobei für Zeiten von weniger als einem vollen Jahr für jeden vollen Kalendermonat ein Zinssatz von 0,5 % zugrunde gelegt wird. § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Leistungsvoraussetzungen für Mitarbeiterrenten

- (1) Altersrente wird ab Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.
- (2) Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn und solange dem Mitarbeiter vor Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente gewährt wird.

- (3) Invalidenrente wird bei Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit i.S.d. Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (Invalidität) gewährt, wenn und solange eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Als Nachweis der Invalidität gilt die Vorlage des entsprechenden Bescheides eines Trägers der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. - sofern der Mitarbeiter nicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist - das entsprechende Gutachten eines von der üstra benannten Arztes, der vom Mitarbeiter von der Schweigepflicht entbunden wird.

Invalidenrente wird nicht gewährt, wenn der Mitarbeiter seine Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hat, oder wenn die Invalidität bereits bei Erteilung dieser Versorgungszusage vorgelegen hat.

Invalidenrente wird für die Dauer der Invalidität, längstens jedoch bis zum Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Ab dem auf das Erreichen der Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung folgenden Monat wird Altersrente gemäß Abs. 1 in unveränderter Höhe gezahlt.

§ 5 Leistungsvoraussetzungen für Ehegattenrenten

- (1) Ehegattenrente wird nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeiters oder, sofern der frühere Mitarbeiter nicht nach § 8 Abs. 3 hierauf verzichtet hat, nach dem Tod eines Rentenbeziehers dessen hinterbliebenem Ehegatten gewährt, sofern und solange dieser
- aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Ehegattenrente bezieht oder
 - eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente nach Durchführung eines Rentensplittings unter Ehegatten gemäß den §§ 120 a bis c SGB VI bezieht und sofern die Ehe bei Eintritt des Todes noch bestanden hat.

Ehegattenrente wird dem hinterbliebenen Ehegatten darüber hinaus nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeiters oder, sofern der frühere Mitarbeiter nicht nach § 8 Abs. 3 hierauf verzichtet hat, nach dem Tod eines Rentenbeziehers auch dann gewährt, wenn der versorgungsberechtigte Mitarbeiter bzw. der Rentenbezieher von der Möglichkeit der Beitragsrückerstattung gemäß § 210 SGB VI Gebrauch gemacht hat, frühestens jedoch mit dem Monatsersten des Folgemonats, in dem der Verstorbene die Regel-Altersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hätte.

- (2) Ehegattenrente wird nur gewährt, wenn die Ehe
- vor Vollendung des 63. Lebensjahres des verstorbenen Mitarbeiters oder Rentenbeziehers geschlossen wurde und
 - im Todeszeitpunkt mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hatte.
- Ein im Todeszeitpunkt mindestens einjähriger ununterbrochener Bestand der Ehe ist nicht erforderlich, wenn der Tod durch Unfall oder sonstige unvorhersehbare Unglücksfälle verursacht ist.
- (3) Mit Wiederverheiratung des hinterbliebenen Ehegatten entfällt dessen Ehegattenrente. Sie entfällt auch, wenn der hinterbliebene Ehegatte eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.
- (4) Ehegattenrente wird auch eingetragenen Lebenspartnern gewährt, sofern nicht während des Bestehens einer Lebenspartnerschaft eine Ehe geschlossen wurde. Dabei gelten die Vorschriften dieser Versorgungszusage entsprechend mit der Maßgabe, dass
- an die Stelle des hinterbliebenen Ehegatten der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner,
 - an die Stelle der Ehegattenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Lebenspartnerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - an die Stelle des Rentensplittings unter Ehegatten gemäß den §§ 120 a – c SGB VI das Rentensplitting unter Lebenspartnern gemäß § 120 e SGB VI,
 - an die Stelle der Ehe die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - an die Stelle der Eheschließung die Eintragung der Lebenspartnerschaft,
 - an die Stelle des Bestandes der Ehe der Zeitraum seit der Eintragung der Lebenspartnerschaft,
 - an die Stelle der Wiederverheiratung die Neueintragung einer Lebenspartnerschaft und
 - an die Stelle der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Schließung der Ehe tritt.

§ 6 Leistungsvoraussetzungen für Waisenrenten

- (1) Waisenrente wird nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeiters oder, sofern der frühere Mitarbeiter nicht nach § 8 Abs. 3 hierauf verzichtet hat, nach dem Tod eines Rentenbeziehers dessen hinterbliebenen Kindern gewährt, sofern diese aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine Waisenrente beziehen.
- (2) Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus gewährt die üstra die Waisenrente, solange

- sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet, bzw.
- die Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,

längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. In den Fällen des Satzes 2 (1. Spiegelstrich) erhöht sich die für die Gewährung von Waisenrente maßgebliche Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung. Für Neuzusagen ab dem 1.1.2007 gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 27. Lebensjahres das 25. Lebensjahr tritt.

§ 7 Berechnung der Versorgungsleistungen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Versorgungsleistungen ist der jährliche Versorgungsaufwand, der in der mit dem Mitarbeiter getroffenen Vergütungsvereinbarung zur Entgeltumwandlung festgelegt wurde.
- (2) Die jährlichen Versorgungsleistungen bestimmen sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Versorgungsaufwandes in jährliche Rentenbausteine und deren Summierung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, ggf. nach Maßgabe des § 15 a aufgrund der Durchführung eines Versorgungsausgleiches gekürzt.

Die Rentenbausteine errechnen sich dabei durch Multiplikation des jährlichen Versorgungsaufwandes mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Anlage 1 des Tarifvertrages über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der üstra vom 21.11.2002 in der Fassung vom 1.1.2008. Die bei Unterzeichnung dieser Versorgungszusage aktuelle Verrentungstabelle ist als Anlage 1 beigefügt.

Sollten sich die bei Erstellung der Anlage 1 zugrunde gelegten biometrischen Rechnungsgrundlagen dergestalt ändern, dass die Tarifvertragsparteien des Tarifvertrages über die Altersversorgung der Betriebsangehörigen der üstra eine Anpassung, d.h. Erhöhung oder Ermäßigung, der diesem Tarifvertrag zugrunde liegenden Verrentungstabelle vereinbaren, so werden automatisch auch die Verrentungssätze in Anlage 1 entsprechend geändert.

§ 8 Höhe der Mitarbeiterrenten

- (1) Die Höhe der jährlichen Alters- und Invalidenrente (§ 4 Abs. 1 und 3) errechnet sich nach § 7.
- (2) Bei Bezug der vorgezogenen Altersrente (§ 4 Abs. 2) ermäßigt sich die bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Versorgungsanwartschaft für die gesamte Rentenbezugsdauer um 0,5 % für jeden angefangenen Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (3) Sofern der Mitarbeiter auf Versorgungsleistungen der Hinterbliebenenrenten (§§ 5 und 6) für den Fall des Ablebens nach Beginn der Mitarbeiterrente verzichtet, wird ihm auf schriftlichen Antrag eine um den nach Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag maßgeblichen Aufschlagsfaktor erhöhte Mitarbeiterrente gewährt.

Der Antrag kann frühestens ab dem Zeitpunkt gestellt werden, ab dem sämtliche allgemeinen und besonderen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Er kann bis spätestens zum Ablauf des Monats gestellt werden, der auf das Vorliegen des in Satz 2 genannten Zeitpunkts folgt. Der Antrag sollte vom Ehegatten bestätigt werden.

§ 9 Höhe der Hinterbliebenenrenten

- (1) Die jährliche Ehegattenrente (§ 5) beträgt 60 % der Mitarbeiterrente, auf die der Mitarbeiter zum Zeitpunkt seines Ablebens Anwartschaft oder Anspruch hatte.

War der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Mitarbeiter, so wird der Betrag der Ehegattenrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre um 1 % gekürzt.

Sind aufgrund eines verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches bzw. aufgrund einer Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung Versorgungsleistungen an einen geschiedenen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner zu erbringen, wird die Ehegattenrente gemäß § 5 nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gekürzt.

- (2) Die jährliche Waisenrente (§ 6) beträgt für jede Halbwaise 12 %, für jede Vollwaise 20 % der Mitarbeiterrente, auf die der Mitarbeiter zum Zeitpunkt seines Ablebens Anwartschaft oder Anspruch hatte.

- (3) Die Hinterbliebenenrenten gemäß Abs. 1 und 2 dürfen zusammen den Betrag der Mitarbeiterrente nicht überschreiten.

Wird dieser Betrag überschritten, werden die Hinterbliebenenrenten insoweit verhältnismäßig gekürzt. Bei Wegfall einer Hinterbliebenenrente werden die verbleibenden Hinterbliebenenrenten wieder anteilig erhöht.

§ 10 Unverfallbarkeit

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, bleibt die Versorgungsanwartschaft nach § 1b Abs. 5 BetrAVG aufrechterhalten.

Die Höhe der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft wird aus der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Entgeltumwandlung erreichten Versorgungsanwartschaft (=Summe der erreichten Rentenbausteine) ermittelt.

§ 11 Pflichten des Versorgungsberechtigten

- (1) Der Versorgungsberechtigte hat die für die Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise (z.B. Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden oder sonstige amtliche Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung) zu führen und die für das Entstehen und Fortbestehen des Anspruches notwendigen Angaben zu machen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und gegebenenfalls einen Lebensnachweis beizubringen. Der Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen ist der üstra unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Änderungen des Namens, des Personenstandes, des Wohnsitzes, der Postanschrift und der Bankverbindung sind der üstra unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Dauer der Gewährung von Versorgungsleistungen ist der üstra eine Lohnsteuerkarte vorzulegen.
- (4) Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten, der durch sein schuldhaftes Verhalten die Invalidität oder den Tod des Mitarbeiters herbeigeführt hat, oder gegen dessen Versicherer sind bis zur Höhe desjenigen Betrages an die üstra abzutreten, mit welchem die üstra durch die frühere Fälligkeit der Versorgungsleistungen mehrbelastet ist.

Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der üstra unverzüglich Art und Umfang etwaiger Schadensersatzansprüche zur Kenntnis zu geben und die üstra bei der Geltendmachung abgetretener Ansprüche zu unterstützen.

- (5) Solange der Versorgungsberechtigte seine Pflichten schuldhaft verletzt, werden Versorgungsleistungen nicht gewährt.
- (6) Zu Unrecht bezogene Versorgungsleistungen sind zurückzuzahlen.

§ 12 Rentenanpassung

Die üstra erhöht die laufenden Versorgungsleistungen nach §§ 16 Abs. 3 Nr. 1, 16 Abs. 5 BetrAVG zu jedem nach Rentenbeginn folgenden 1. Juli um 1 % des zuletzt gezahlten Rentenbetrages; eine weitergehende Anpassung findet nicht statt.

§ 13 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen entsteht mit dem Beginn des Monats, der dem Eintritt des jeweils maßgeblichen Versorgungsfalles folgt.
- Über die Höhe der Versorgungsleistung, die Art der Berechnung und ihren Beginn wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (2) Die Versorgungsleistungen werden nach Abzug etwaiger von der üstra einzubehaltender Steuern und sonstiger Abgaben auf Kosten des Empfängers in den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Zahlungsmitteln monatlich im Voraus in Höhe von 1/12 der jeweils maßgeblichen Jahresrente erbracht. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das vom Versorgungsberechtigten benannte inländische Konto. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten erfolgt die Zahlung auch auf ein Konto im Ausland; in diesem Fall trägt der Versorgungsberechtigte die anfallenden Mehrkosten.
- (3) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte stirbt oder eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug nicht mehr gegeben ist.
- (4) Rückständige Versorgungsleistungen werden nicht verzinst, soweit der Rückstand nicht von der üstra zu vertreten ist.

§ 14 Abtretung, Verpfändung und Beleihung

- (1) Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der Ansprüche oder Anwartschaften auf Versorgungsleistungen an Dritte ist der üstra gegenüber unwirksam.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Abtretungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches bzw. schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen unter Beachtung der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen; eine solche Abtretung ist der üstra unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Insolvenzsicherung

Versorgungsansprüche sowie gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaften sind gegen die Folgen einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit der üstra nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des BetrAVG versichert.

Hierfür zahlt die üstra Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung.

§ 15 a Versorgungsausgleich

- (1) Im Verfahren zum Versorgungsausgleich wird dem Familiengericht gemäß §§ 45, 39 ff VersAusglG der ermittelte Ehezeitanteil des Anrechts nach dieser Versorgungszusage mitgeteilt und ein Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes unterbreitet.

Der Ehezeitanteil des Anrechts wird auf der Grundlage der in der Ehezeit erworbenen Rentenbausteine ermittelt und als Rentenbetrag festgestellt.

Beginnt oder endet die Ehezeit unterjährig, so wird der abzugrenzende Rentenbaustein monatsgenau berechnet.

Der Ausgleichswert in Höhe des halben Ehezeitanteils – ggf. gekürzt um die Teilungskosten nach Satz 7 – wird als Kapitalwert mitgeteilt, der dem korrespondierenden Kapitalwert gemäß § 47 VersAusglG entspricht. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bildet der Barwert der auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaft bzw. des auf die Ehezeit entfallenden Anspruches, der auch im Falle einer Übertragung gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG Berücksichtigung fände.

Dabei werden auf Basis der zum Ende der Ehezeit heranzuziehenden persönlichen Bemessungsgrößen des ausgleichspflichtigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (im Folgenden „ausgleichspflichtige Person“ oder „ausgleichspflichtiger Mitarbeiter“ genannt) die Bewertungsannahmen zugrunde gelegt, die zum Ende des letzten Geschäftsjahres, das dem Ende der Ehezeit vorangeht oder mit diesem zusammenfällt, für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen gegenüber mit unverfallbarer Anwartschaft Ausgeschiedenen in der Handelsbilanz der üstra maßgeblich waren.

Im Fall einer internen Teilung nach §§ 10 ff. VersAusglG werden Teilungskosten gemäß § 13 VersAusglG in Höhe von 1,5 % des Barwertes des Ehezeitanteiles, mindestens aber 100,00 EUR und höchstens 500,00 EUR, berücksichtigt.

- (2) Wird ein Mitarbeiter geschieden und findet in Ansehung des sich aus dieser Versorgungszusage ergebenden Anrechts ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung statt, in dessen Rahmen der Mitarbeiter hinsichtlich des Anrechts ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 3 – 5 Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten Anrechte gleicher Art aus einer Versorgungszusage zur Entgeltumwandlung haben, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt.
- (3) Vereinbarungen der Ehegatten über den Versorgungsausgleich nach §§ 6 ff. VersAusglG, durch die Anrechte aus dieser Versorgungszusage im Hinblick auf die üstra übertragen oder begründet werden, sind der üstra gegenüber nur wirksam, wenn die üstra diesen Vereinbarungen zugestimmt hat. Im Falle der Zustimmungserteilung wird der Versorgungsausgleich gemäß der Vereinbarung durchgeführt.
- (4) Kommt anlässlich der Durchführung eines Versorgungsausgleiches keine Vereinbarung nach Abs. 3 wirksam zustande, so kann mit der ausgleichsberechtigten Person die Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG vereinbart oder unter den Voraussetzungen von § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 17 VersAusglG eine externe Teilung durchgeführt werden.

In den Fällen der externen Teilung wird durch entsprechende Kürzung zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters der zum Zeitpunkt der Übertragung maßgebliche Kapitalbetrag für den rechtskräftig gerichtlich festgestellten Ausgleichswert gemäß § 1 Abs. 2 VersAusglG auf den von der ausgleichsberechtigten Person benannten bzw. den gesetzlich zuständigen Versorgungsträger übertragen. Dem ausgleichspflichtigen Mitarbeiter wird die Höhe des Kürzungsbetrages mitgeteilt.

- (5) Erfolgt der Versorgungsausgleich weder nach den Regelungen des Absatzes 3 noch nach den Bestimmungen des Absatzes 4, dann findet – vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichtes zum Versorgungsausgleich – eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

1. Für die ausgleichsberechtigte Person wird mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes auf der Grundlage des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswertes eine unverfallbare Anwartschaft nach den gleichen Bedingungen begründet, wie sie für den ausgleichspflichtigen Mitarbeiter bereits gelten.

Bei der Umrechnung des Ausgleichswertes in eine Rentenanswartschaft sind der Risikostatus, das Alter und das Geschlecht der ausgleichsberechtigten Person sowie die Bewertungsannahme nach Abs. 1 zu berücksichtigen. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des korrespondierenden Kapitalwertes besteht nicht.

2. Für den ausgleichspflichtigen Mitarbeiter wird entsprechend der Bestimmung der unverfallbaren Anwartschaft nach Nr. 1 der für ihn maßgebliche Kürzungsbetrag ermittelt und ihm mitgeteilt, wobei Risikostatus, Alter und Geschlecht des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters maßgeblich sind.

Der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 im Falle des Todes der ausgleichsberechtigten oder ausgleichsverpflichteten Person vor Erfüllung der Wartezeit zu erstattende Versorgungsaufwand ergibt sich jeweils aus der Hälfte des während der Ehezeit erbrachten Versorgungsaufwandes nach Berücksichtigung der Teilungskosten.

- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 – 5 gelten entsprechend für die Auskünfte bzw. die Leistungsermittlung bei der Durchführung des Versorgungsausgleiches anlässlich der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Versorgungszusage, sofern sie nicht das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraussetzen, entsprechend auch für Anrechte, die durch eine Entscheidung des Familiengerichtes zum Versorgungsausgleich begründet sind, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze.
- (7.1) § 2 gilt mit der Maßgabe, dass Versorgungsleistungen auch Renten an ausgleichsberechtigte Personen (Mitarbeiterrenten) oder an deren Hinterbliebene (Hinterbliebenenrenten) sind.

- (7.2) Für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 3 erster Spiegelstrich als allgemeine Leistungsvoraussetzung ist im Hinblick auf Anrechte der ausgleichsberechtigten Person der Zeitpunkt der Zusageerteilung gegenüber der ausgleichspflichtigen Person maßgeblich.

- (7.3) Die Auszahlung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 beschränkt sich für den Fall, dass die ausgleichsberechtigte Person vor Ablauf der Wartezeit gemäß § 3 Abs. 1 verstirbt, auf die durch das Familiengericht begründeten Anrechte.

- (7.4) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass für Anrechte der ausgleichsberechtigten Person der Zeitpunkt der Zusageerteilung gegenüber der ausgleichspflichtigen Person maßgeblich ist.

- (7.5) Für Anrechte der ausgleichsberechtigten Person gilt § 8 Abs. 3 mit folgender Maßgabe:

Sofern der in den Sätzen 2 und 3 beschriebene Zeitraum für die Antragstellung der ausgleichspflichtigen Person bereits verstrichen ist, besteht hinsichtlich dieser Anrechte das sich durch die Antragstellung bzw. Nichtantragstellung des Ausgleichsverpflichteten ergebende Leistungsspektrum in gleicher Weise für den Ausgleichsberechtigten. Ein neuerliches Antragsrecht besteht nicht.

§ 16 Datenschutz

Die üstra kann personenbezogene Daten des Versorgungsberechtigten erheben, speichern, verarbeiten und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Durchführung dieser Versorgungszusage erforderlich und nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Rechte aus dieser Versorgungszusage ist der Sitz der üstra.
- (2) Verlegen Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland, so ist der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Versorgungszusage der Sitz der üstra.

Hannover, den

üstra Hannoversche
Verkehrsbetriebe AG

Mitarbeiter

Anlage

Anlage 1 Verrentungstabelle

Anlage 2 Tabelle der Aufschlagsfaktoren

Anlage 1

Verrentungstabelle

Alter*	jährliche Rentenanwartschaft in % des jeweiligen Versorgungsaufwandes	Alter*	jährliche Rentenanwartschaft in % des jeweiligen Versorgungsaufwandes
17	85,3	41	24,0
18	80,8	42	22,9
19	76,6	43	21,7
20	72,6	44	20,7
21	68,8	45	19,7
22	65,1	46	18,7
23	61,6	47	17,8
24	58,3	48	17,0
25	55,2	49	16,1
26	52,3	50	15,4
27	49,6	51	14,6
28	47,0	52	13,9
29	44,5	53	13,3
30	42,2	54	12,7
31	40,0	55	12,1
32	38,0	56	11,6
33	36,1	57	11,1
34	34,2	58	10,6
35	32,5	59	10,2
36	30,9	60	9,7
37	29,4	61	9,3
38	27,9	62	8,9
39	26,5	63	8,5
40	25,2	64	8,1
		65	7,6
		66	7,8
		67	8,0

* Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr

Anlage 2

Tabelle der Aufschlagsfaktoren

Alter*	Aufschlagsfaktor in % der Mitarbeiterrente	Alter*	Aufschlagsfaktor in % der Mitarbeiterrente
17	47,8	41	32,4
18	47,8	42	31,7
19	47,8	43	31,1
20	47,8	44	30,4
21	46,5	45	29,7
22	45,3	46	28,9
23	44,2	47	28,1
24	43,1	48	27,4
25	42,1	49	26,5
26	41,2	50	25,7
27	40,4	51	24,8
28	39,7	52	24,1
29	38,9	53	23,2
30	38,3	54	22,5
31	37,7	55	21,6
32	37,1	56	20,9
33	36,5	57	20,3
34	36,0	58	19,9
35	35,5	59	19,5
36	35,0	60	19,2
37	34,5	61	19,1
38	34,0	62	19,1
39	33,5	63	19,3
40	32,9	64	19,6
		65	20,2
		66	21,0
		67	21,9

* Alter bei Rentenbeginn